





Das BMFSFJ hat umfangreiche Materialien zur vertraulichen Geburt entwickelt, die unter [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de) als Download bereitstehen bzw. bestellt werden können.

Ausführliche Informationen zum Gesetz enthält auch die Broschüre „Die vertrauliche Geburt – Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“, die unter [www.bmfsfj.de/die-vertrauliche-geburt](http://www.bmfsfj.de/die-vertrauliche-geburt) zur Verfügung steht.

Für die Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen stehen „Spezielle Informationen“ unter [www.bmfsfj.de/vertrauliche-geburt-informationen](http://www.bmfsfj.de/vertrauliche-geburt-informationen) zum Download bereit.

Grundsätzlich fällt die Verantwortung für die Sicherstellung ausreichend qualifizierter Beratungsfachkräfte in die Zuständigkeit der Länder. Dies betrifft auch die Qualifizierung im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.

### **3. Muss eine Schwangerschaftsberatungsstelle rund um die Uhr erreichbar sein?**

Eine Pflicht der Beratungsstellen, rund um die Uhr sowie am Wochenende erreichbar zu sein, besteht nicht. Dennoch ist es zu empfehlen, wegen möglicher Notfallsituationen vor Ort Verfahren zu entwickeln, z. B. durch entsprechende Kooperationen, mit denen auch außerhalb der Öffnungszeiten von Beratungsstellen eine unverzügliche Kontaktaufnahme ermöglicht wird.

Auch unter der Rufnummer 0800 40 40 020 des Hilfetelefon „Schwangere in Not“, das rund um die Uhr erreichbar ist, erhält die Schwangere jederzeitig qualifizierte Beratung und kann in akuten Notsituationen aufgefangen und je nach Bedarf an eine örtliche Beratungsstelle oder eine Einrichtung der Geburtshilfe weitervermittelt werden. Online ist das Hilfetelefon auch unter [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de) per E-Mail oder Terminchat für die Ratsuchenden erreichbar.

### **4. Was bedeutet „unverzüglich“ im Sinne von § 29 Absatz 1 SchKG?<sup>1</sup>**

Begibt sich die Schwangere kurz vor oder während einer Geburt direkt in eine Einrichtung der Geburtshilfe und wird dort auf eigenen Wunsch ohne Feststellung ihrer Identität aufgenommen, so hat die Einrichtung Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 SchKG über die Aufnahme informiert wird.

Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Soweit keine Beratungsstelle vor Ort bzw. in zumutbarer Entfernung erreichbar ist, z. B. am Wochenende oder außerhalb der Öffnungszeiten, sollte der nächste Werktag abgewartet werden. Der Kontakt mit der Beratungsstelle sollte dann so früh wie möglich aufgenommen werden.

### **5. Was bedeutet „Hinzuziehung“ einer qualifizierten Fachkraft?**

Die gesetzlichen Regelungen weisen den Schwangerschaftsberatungsstellen eine zentrale Rolle im gesamten Verfahren zu. Insbesondere leisten sie Erstberatung nach § 2 Absatz 4 SchKG (Hilfeangebote zur Bewältigung der Situation und Entscheidungsfindung, zur Aufgabe der Anonymität und Ermöglichung eines Lebens mit dem Kind, Abgabe des Kindes zu einer regulären Adoption). Lediglich die Beratung zur vertraulichen Geburt gemäß § 25 SchKG ist von einer speziell für diese Thematik geschulten Fachkraft vorzunehmen. Alle sonstigen administrativen Verfahrensschritte können durch die Beratungsstelle, die nach §§ 3 und 8 SchKG tätig ist und an die sich die schwangere Frau bzw. die Geburtshilfeeinrichtung gewendet hat, auch ohne spezifische Qualifikation für die Beratung zur vertraulichen Geburt vorgenommen werden.

Wünscht die Schwangere nach Erstberatung eine Beratung zur vertraulichen Geburt, so hat die Beratungsstelle sicherzustellen, dass der Schwangeren eine Beratung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, bei Bedarf auch in einer Einrichtung der Geburtshilfe (§ 29 Absatz 2 SchKG), angeboten

<sup>1</sup> Schwangerschaftskonfliktgesetz





Bericht, der über die zuständige Landesbehörde dem BAFzA zu übermitteln ist.

### **9. Welche Dokumente verbleiben in der Beratungsstelle? Wohin werden die übrigen Dokumente übersendet?**

Die Dokumentation verbleibt unbefristet in der Beratungsstelle, so dass im konkreten Einzelfall überprüft werden kann, ob die Beratung den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

Der jährliche Erfahrungsbericht wird lediglich auf Grundlage der Dokumentation(en) erstellt, d. h. er beinhaltet nicht die gesamt(en) Dokumentation(en) (so z. B. nicht Pseudonym der Schwangeren, Tag der Anmeldung). Alle Daten, die in irgendeiner Form Rückschlüsse auf die Person der schwangeren Frau zulassen, müssen vermieden werden. Der Erfahrungsbericht wird über die zuständige Landesstelle dem BAFzA zugeleitet. Der Herkunftsnachweis wird an das BAFzA geschickt, Nachrichten der Frau an das Kind werden an die beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle übersendet/bei nicht adoptierten Kindern an das BAFzA.

### **10. Darf auf Angebote zur anonymen Geburt verwiesen werden, wenn eine Frau die vertrauliche Geburt ablehnt?**

Durch das neue gesetzlich geregelte Angebot der vertraulichen Geburt und den niedrighwelligen Ausbau der Hilfen sollen möglichst viele Schwangere mit Anonymitätswunsch erreicht werden, damit sie ihr Kind medizinisch sicher gebären können und das Kind später seine Herkunft erfahren kann. Die Schwangere darf aber zu keiner Entscheidung, auch nicht zur vertraulichen Geburt, gedrängt werden. Vielmehr hat die Beratung stets *ergebnisoffen* zu erfolgen. Die vorhandenen anonymen Angebote werden nicht verboten, sie können bei Bedarf eine Option für Schwangere, die die vertrauliche Geburt nicht annehmen wollen, im Gesamtspektrum abgestufter Hilfen sein.

### **11. Was ist zu tun, wenn die Beraterin dringende Hinweise/Anhaltspunkte für eine drohende Kindeswohlgefährdung hat?**

Fachkräfte einer auf der Basis des Schwangerschaftskonfliktgesetzes tätigen Beratungsstelle

zählen zum Adressatenkreis der strafrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsheimlichkeitsträger. Neben einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung zur Informationsweitergabe besteht mit der bundeseinheitlichen Regelung bei Kindeswohlgefährdung in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) auch eine ausdrückliche gesetzliche Befugnis zur Informationsweitergabe an das Jugendamt.

Soweit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt sind, ist eine eigene Gefährdungseinschätzung durchzuführen. Sofern die Fachkraft einen weitergehenden Hilfebedarf erkennt, ist bei den Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Hilfen zu werben, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Scheidet im Einzelfall ein entsprechendes Vorgehen aus, besteht die Befugnis, keinesfalls jedoch die Pflicht, dem Jugendamt die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen weiterzugeben, zumal sich die Fachkraft der Schwangerschaftsberatungsstelle gegenüber den gefährdeten Kindern in keiner Garantenstellung befindet.

## **II. Anforderungen an geburtshilfliche Einrichtungen und Hebammen bzw. Geburtshelfer**

### **1. Welche Vorgehensweisen sind bei einer vertraulichen Geburt von geburtshilflichen Einrichtungen und Hebammen bzw. Geburtshelfern zu beachten?**

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt verpflichtet Einrichtungen der Geburtshilfe, eine Beratungsstelle zu informieren, wenn sie eine Frau aufnehmen, die ihr Kind anonym zur Welt bringen möchte. Dadurch wird sichergestellt, dass der Frau kompetente Schwangerschaftsberatung angeboten wird, notfalls auch erst nach der Entscheidung.

Weder vor noch nach der Geburt darf die Frau zur Annahme der Beratung gedrängt werden. Die Einrichtungen der Geburtshilfe und die zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Personen erhalten im Falle einer vertraulichen Geburt Sicherheit bezüglich der Kostenerstattung. Denn



die Geburtskosten (einschließlich Vor- und Nachsorgekosten) können sie unmittelbar beim Bund – vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) – geltend machen.

In der geburtshilflichen Einrichtung ist die Frau unter dem Namen, mit dem sie angemeldet ist, zu führen (Pseudonym). Dies gilt z. B. für Dokumentationen in der Krankenakte, für die Bestellung ggf. notwendiger Präparate (z. B. für Bluttransfusionen). Sind Einwilligungserklärungen seitens der Frau abzugeben, erfolgen diese ebenfalls unter dem Pseudonym.

## **2. Kann jede Klinik eine vertrauliche Geburt in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle durchführen oder muss eine Klinik dafür eine besondere Voraussetzung erfüllen? Besteht eine Verpflichtung für jede Entbindungsklinik für die Durchführung einer vertraulichen Geburt?**

Jede Einrichtung der Geburtshilfe (Krankenhaus, Geburtshaus, Hebamme) kann in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle eine vertrauliche Geburt durchführen.

Die Pflicht eines Krankenhauses zur Aufnahme einer Schwangeren unterliegt den gleichen Regeln wie die zur Durchführung jeder anderen stationären Behandlung. Krankenhäuser sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit zur Aufnahme und Versorgung von Patient/innen verpflichtet, sofern es sich nicht um eine Einrichtung handelt, die ausschließlich Privatpatient/innen versorgt. Es besteht daher im Grundsatz eine Verpflichtung jedes Krankenhauses mit einer entsprechenden Station, zur Aufnahme einer Schwangeren und zur Durchführung einer vertraulichen Geburt. Nur sofern das Krankenhaus in dem Moment, in dem über die Aufnahme zu entscheiden ist, keine Möglichkeit zur Durchführung einer vertraulichen Geburt hat – etwa da alle Kreißsäle belegt sind – kann das Krankenhaus die Aufnahme ablehnen, sofern die Durchführung der vertraulichen Geburt unschwer, insbesondere im Hinblick auf den Zustand der Schwangeren, in einem anderen Krankenhaus möglich ist. Auch lokalen Absprachen zur Durchführung von vertraulichen Geburten allein in einer Einrichtung sind daher Grenzen gesetzt.

## **3. Dürfen ärztliches Personal oder zur Geburtshilfe berechnigte Personen auch zur vertraulichen Geburt beraten?**

Ärztliches Personal und Geburtshelfende sind gesetzlich nicht befugt, eine Beratung zur vertraulichen Geburt durchzuführen. Diese ist besonders qualifizierten Beratungsfachkräften von Schwangerschaftsberatungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG vorbehalten (§ 28 SchKG). Die Regelung gilt auch, wenn eine Schwangerschaftsberatungsstelle, z. B. am Wochenende bzw. außerhalb der Öffnungszeiten, nicht erreichbar ist.

Auch wenn sich eine Frau im Notfall direkt an eine Einrichtung der Geburtshilfe wendet, um dort anonym zu entbinden, und dort aufgenommen wird, muss deren Leiterin oder Leiter unverzüglich eine Beratungsstelle über die Aufnahme informieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Beratungsstelle über eine fachliche Qualifizierung für eine Beratung zur vertraulichen Geburt verfügt.

Es ist Aufgabe der Beratungsstelle sicherzustellen, dass der Schwangeren eine Beratung zur vertraulichen Geburt unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, durch eine hierfür qualifizierte Beratungsfachkraft persönlich angeboten wird. Soweit die Beratungsstelle über keine entsprechend qualifizierte Fachkraft verfügt, muss sie eine für die Beratung zur vertraulichen Geburt qualifizierte Fachkraft hinzuziehen. Dies gilt auch, wenn das Kind bereits geboren ist.

## **4. Sollte eine Beratungsstelle kurzfristig nicht erreichbar sein, darf dann die Geburtshilfeeinrichtung das Pseudonym vergeben? Was bedeutet „unverzüglich“ im Sinne von § 29 Absatz 1 SchKG?**

Gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 1 S SchKG wählt die Schwangere bzw. die betroffene Frau selbst das Pseudonym, unter dem sie von der Beratungsstelle bei einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung angemeldet wird. Die Wahl des Pseudonyms erfolgt gegenüber der beratenden Fachkraft der Beratungsstelle.

Die Geburtshilfeeinrichtung darf das Pseudonym nicht vergeben.





























